

## W I E N E R G E M E I N D E R A T

Sitzung vom 28. Februar 1930

Bürgermeister Seitz eröffnet um 17 Uhr die Sitzung. Es liegt folgender Dringlichkeitsantrag des Gemeinderates Kunschak und Kollegen vor:

Der Wiener Gemeinderat hat am 21. Oktober 1927 den Beschluss gefasst, unter bestimmten Voraussetzungen für Russlandgeschäfte eine Ausfallbürgschaft in der Höhe von 70 Prozent des ausbedungenen Entgeltes bis zu

einem Gesamtfakturenbetrag von hundert Millionen Schilling zu übernehmen. Da diese Ausfallbürgschaft mit 30. Juni 1928 nicht voll ausgeschöpft worden war, beschloss der Gemeinderat am 13. Juli 1928 und später am 22. Februar 1929 eine Verlängerung der Endfrist letztlich bis zum 31. Dezember 1929. Vor Ablauf dieser Endfrist hat der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II, offenbar mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters und der Mehrheitspartei, eine weitere Verlängerung abgelehnt. Dies hatte zur Folge, dass mit 31. Dezember 1929 die Wirksamkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 1927 ihr Ende gefunden hatte und sonach auch der noch erübrigte nicht in Anspruch genommene Teilbetrag von rund 23 Millionen Schilling verfallen war.

Nach Eintritt dieses Tatbestandes im Jänner 1930 entschloss sich St. R. Breitner zur weiteren Förderung des Russlandgeschäftes, diesmal jedoch nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 16. März 1927, also durch Beteiligung des Landes Wien an den Darlehensgewährungen des Bundes. Da hierzu ein Landesgesetz erforderlich war, wurde ein solches dem Wiener Landtag unterbreitet und von diesem in der Sitzung vom 31. Jänner beziehungsweise 7. Februar 1930 zum Beschluss erhoben.

Dieses Gesetz bestimmt in seinem § 3:

"Für diese Beteiligung des Landes Wien an dem vom Bund zu gewährenden Darlehen ist jener Teilbetrag der mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Oktober 1927, Pr. Z. 4657, festgesetzten Gesamtfakturensumme von hundert Millionen Schilling in Gold zur Verfügung zu stellen, der nicht schon durch die Ausfallhaftungen auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses in Anspruch genommen ist".

Diese Bestimmung setzt sich zunächst über die notorische Tatsache hinweg, dass über den nicht in Anspruch genommenen Teilbetrag der Ausfallbürgschaft seit Ablauf der vom Gemeinderat festgesetzten Endfrist nicht mehr verfügt werden kann, da selber mit Ablauf der Giltigkeit des Gemeinderatsbeschlusses als verfallen betrachtet werden muss. Aber auch sinngemäss steht die Bestimmung des § 3 mit dem vom Gemeinderat seinerzeit festgelegten Zweck in Widerspruch. Der Gemeinderat hat eine Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 70 Prozent der Fakturensumme genehmigt, das Landesgesetz hingegen sichert für Russlandgeschäfte eine Beteiligung des Landes an den Darlehen des Bundes bis 25 Prozent des Gesamtwertes der Lieferung zu. Der Unterschied zwischen beiden Aktionen ist augenfällig.

Selbst wenn also die durch Beendigung der Gemeinderatsaktion nicht zur Verwendung gelangte Teilsumme von 23 Millionen Schilling noch verfügbar gewesen wäre, hätten sie nur im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 1927 in Verwendung genommen werden können.

Doch nicht allein die bisher aufgezeigten Tatsachen stellen sich als Verletzung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien dar. Darüberhinaus ist noch festzustellen, dass die Bestimmungen des § 3 des Landesgesetzes vom 7. Februar 1930 einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie und das Budgetrecht der Gemeinde darstellen.

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien umschreibt genau die Rechte und Pflichten von "Wien als Land" und von "Wien als Orts- und Gebietsgemeinde". Nach dieser Umschreibung hat Wien als Land nur Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Rahmen der Bestimmungen der eigenen sowie der Bundesverfassung, daher keine Verwaltungs- und Finanzkompetenz. Letzteres geht ganz klar aus dem Umstande hervor, dass Wien als Land kein eigenes Budget besitzt und die Vorsorge für das finanzielle Erfordernis von "Wien als Land" ausdrücklich, überdies noch in ganz engen Grenzen gehalten, von der Gemeinde zu treffen ist.

Das zweite Hauptstück der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bestimmt im dritten Abschnitt des zweiten Hauptstückes im § 137, letzter Absatz, wie folgt:

"Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen. Für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich gilt das gleiche." Diese Bestimmung ist so eindeutig, dass ihr Sinn gegen jeden Versuch einer rabulistischen Auslegung gefeit ist.

Ebenso klar und eindeutig ist die verfassungsmässige Umschreibung der Rechte des Wiener Gemeinderates. Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sagt im § 81, dass der Gemeinderat berufen ist, "für die Gemeinde bindende Beschlüsse zu fassen", und sie zählt in ihren § 89 die "der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltenen besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten" auf. Als solche gelten nach Punkt F "die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmässig vorgeschriebenen Beschränkungen" und nach Punkt h "die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 40.000 Schilling betragen".

Da nun für die Beteiligung des Landes Wien an den vom Bund zu gewährenden Darlehen im Budget der Gemeinde in keiner Weise vorgesorgt ist, kommt für deren materielle Sicherung der § 89 in Betracht, der wie schon aufgezeigt, unter dem Titel "besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten" die Entscheidung hierüber ausdrücklich dem Wiener Gemeinderat vorbehält.

Aus dieser Sachlage ergibt sich in einer ausser jedem Zweifel stehenden Art, dass das Landesgesetz vom 7. Februar in seinem § 3 den Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien widerspricht, in dem es entgegen den klaren Bestimmungen dieser Verfassung sich über dem Gemeinderat ausdrücklich vorbehaltene Rechte hinwegsetzt.

Nach § 34 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hat der Bürgermeister vor dem versammelten Gemeinderat folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, dass ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Nach § 91 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist der Bürgermeister "verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen."

In der Sitzung des Landtages vom 31. Jänner 1930 wurde vom Antragsteller ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit des § 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken hingewiesen und die Vertagung der Verhandlungen beantragt, um dem Gemeinderat im Sinne seiner verfassungsmässigen Rechte Gelegenheit zu selbstständiger Beschlussfassung zu geben.

Der Herr Bürgermeister hat sich in dieser Sitzung trotz der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vertagung ausgesprochen.

In der Landtagsitzung vom 7. Februar wurde vom Antragsteller an den Bürgermeister als Landeshauptmann die Frage gerichtet, ob er bereit sei, im Sinne der Bestimmungen des § 119 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien dem vom Landtag beschlossenen Gesetz die Beurkundung zu versagen.

In Beantwortung dieser Anfrage hat der Bürgermeister als Landeshauptmann feierlichst erklärt, dass er die Beurkundung nicht verweigern werde und hat überdies seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass "selbst wenn man annähme, dass durch das in Rede stehende Landesgesetz eine Bestimmung der Wiener Verfassung geändert beziehungsweise ihr widersprochen wird, wäre das keineswegs verfassungswidrig, denn die Wiener Stadtverfassung ist einfaches Landesgesetz und jedes künftige Landesgesetz kann sie ändern."

Diese Erklärung lässt erkennen, dass der Bürgermeister den Bestimmungen des ersten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien betreffend "Wien als Orts- und Gebietsgemeinde" keine den Landtag verpflichtende Kraft beimisst und sonach auch den Landtag nicht an die Beachtung der dem Gemeinderat verfassungsmässig gewährleisteten Rechte gebunden crachtet. Gewiss kann der Landtag das erste Hauptstück der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien betreffend Wien als Orts- und Gebietsgemeinde durch einen einfachen Gesetzesbeschluss betreffend die Aenderung der Gemeindeverfassung abändern. Doch ebenso feststehend ist, dass der Landtag die Bestimmungen der Gemeindeverfassung in allen seinen Gesetzgebungsakten für solange und unbedingt zu respektieren hat, als diese Verfassung eine Abänderung durch ein eigenes Landesgesetz nicht erfahren hat.

Der Bürgermeister hat sich sonach wissentlich und vorsätzlich in einen Gegensatz gebracht zu seinem Gelöbnis und seiner im § 91 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien statuierten Pflicht. Der Bürgermeister ist sonach nicht nur Mit-, sondern Hauptschuldiger geworden an einem Bruch der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, der von ernstester grundsätzlicher und präjudizieller Natur ist.

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sieht für diesen Fall als einzige parlamentarische Möglichkeit der Abwehr in ihrem § 39 die Abberufung

des Bürgermeisters vor,

§ 39 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien bestimmt: "Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche Entschliessung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert."

Es wird sonach im Sinne des § 39 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien der Antrag gestellt:

"Der Gemeinderat versagt dem Bürgermeister sein Vertrauen".

In formaler Hinsicht wird nach § 18 der Geschäftsordnung die dringliche Behandlung dieses Antrages verlangt.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Ohne Debatte werden genehmigt der Neubau von Hauptunratskanälen

II., Altebergenstrasse, sowie im XIII. Bezirk die Einbeziehung des Gebietes des XXI. Bezirks zwischen der Molkegasse, Bunsengasse, Anton Störkgasse und Jedelseerstrasse in die dreistöckhohe Verbauung, die Abänderung des Generalregulierungsplanes für das Gebiet zwischen Auhofstrasse, Preinlgasse Premrenergasse und Geylinggasse im XIII. Bezirk, Ober St. Veit, die Ergänzung des Generalregulierungs- und Generalbaulinienplanes für das Siedlungsteilgebiet Nr. 57 im XXI $\frac{1}{2}$ Bezirk, der Generalregulierungs- und Generalbaulinienplan für den nordwestlichen Teil des Königlberges im XIII. Bezirk, die teilweise Änderung der Tarifbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel, die Ausführung der Wohnhausanlage XIII., Breitenseerstrasse- Altebergenstrasse (Kosten rund Schilling 6,900.000) ferner die Zuerkennung eines Jubiläumsschrenpreises an den Künstlerbund Hagen anlässlich seines dreissigjährigen Bestandes im Betrage von 1000 Schilling.

St. R. Richter referiert über die Geschäftsordnung der Abgabenberufungskommission.

GR. Uebelhör (E. L.) führt darüber Beschwerde, dass die Beschwerdekommision ganz willkürlich zu Sitzungen einberufen worden sei und dass viel zu wenig Sitzungen dieser Kommission stattgefunden haben, was zur Folge hatte, dass die einzelnen Sitzungen einerseits mit Referaten ausserordentlich überlastet waren und dass andererseits die Berufungswerber sehr lange auf die Erledigung warten mussten. Zwar hat der Magistratsdirektor zugesagt, dass die neugeschaffene Abgabenberufungskommission öfter zu Sitzungen einberufen werden wird, aber dieses Versprechen allein genügt nicht, es wäre zu mindest notwendig, dass gleichzeitig mit den Referaten den Mitgliedern der Kommission ein Verzeichnis der eingebrachten und noch nicht behandelten Berufungen versehen mit dem Datum der Einbringung übermittelt würden. GR. Uebelhör stellt einen Antrag in diesem Sinne (Lebhafter Beifall bei der E. L.) 266

St.R.Richter bemerkt, wenn gewünscht werde, dass die Kommission öfter zu Sitzungen einberufen werde, werde diesem Wunsche Rechnung getragen werden. Im übrigen muss hervorgehoben werden, dass keine Körperschaft im Rathause so reibungslos und so sehr mit gegenseitigem Verständnis gearbeitet hat, wie gerade diese Kommission. Nicht nur etwa Mitgliedern der Mehrheit sondern allen Mitgliedern der Kommission werden Referate zugeteilt und während der ganzen 11 Jahre des Bestandes der Kommission ist es zu keinerlei grösseren Auseinandersetzungen oder Reibungen gekommen. Dem Antrage des G.R. Uebelhör könne der Berichterstatter leider nicht zustimmen. Einerseits ist über die Berufungskommission seinerzeit bei Beratung der Verfassungsreform im Parlament eingehend verhandelt worden und es gehe jetzt schwer an, über diese Vereinbarungen hinauszugehen, andererseits ist aber auch die Durchführung des im Antrag geäusserten Wunsches aus technischen Gründen nicht möglich, da die betreffenden Akten solange die Berufung nicht in der Kommission zur Verhandlung kommt sich in den verschiedenen Abteilungen und Bezirksämtern befinden und ein Verzeichnis dieser Akten vor ihrer Behandlung schwer anzufertigen ist. Er bittet daher den Antrag Uebelhör abzulehnen. (Beifall bei der Mehrheit).

Die Geschäftsordnung der Abgabenberufungskommission wird genehmigt, der Antrag Uebelhör wird abgelehnt.

In die Abgabenberufungskommission werden gewählt von den Sozialdemokraten die amtsführenden Stadträte Richter und Linder und die Gemeinderäte Michal und Reismann, von der E.L. die Gemeinderäte Dr. Kolassa und Uebelhör.

Gr. Hofbauer berichtet über die Ausführung der Wohnhausanlage XIII. Weinzierlgasse, Onno Kleppgasse, Pebzingerstrasse. Die Pläne sind vom Architekten Alexander Popp. Die Wohnhausanlage umfasst 128 Wohnungen mit der durchschnittlichen Grösse von 41 Quadratmetern. Die Baukosten belaufen sich auf Schilling 2,100.000.

Gr. Pfeiffer (E.L.) erinnert daran, dass die Mitglieder der E.L. seit jeher schwere Bedenken gegen die Boden- und Wohnbaupolitik geäussert haben, auf die sich die Mehrheit von anfang an festgelegt habe. Die Gemeinde Wien hat ihre tote Hand auf alles Bauland gelegt und überlässt dieses Bauland auch nicht demjenigen die bauen wollen. Sie verhindern so die Bautätigkeit. Die Sozialisierung der Bautätigkeit durch die Gemeinde führt zu den grössten Schäden für das Wohn- und Siedlungswesen. Hunderte von Millionen sind in den letzten Jahren verbaut worden, der Wohnungsmangel besteht in derselben Masse wie vorher und die Arbeitslosigkeit wächst von Tag zu Tag.

Durch Wien geht ein Sturm der Entrüstung gegen die Machthaber des Rathauses. Es ist daher unsere wichtigste Forderung, dass in Zukunft nicht mehr Steuergelder für Investitionen, insbesondere nicht für die Errichtung von Wohnhausbauten verwendet werden dürfen, keinesfalls aber über die Einnahmen aus der Wohnbausteuer. Genügen diese Beträge nicht, so ist eine Wohnbauanleihe aufzunehmen. Wenn die Mehrheit halsstarrig bleibt, dann wird die Lösung auf einem Wege vor sich gehen, dem nicht ihr, aber auch nicht uns erwünscht sein kann, sie wird von denen ausgehen, die in dieser Stadt eine Existenzmöglichkeit nicht mehr finden (Beifall bei der E.L.)

GR. Hofbauer hält dem Vorredner entgegen, dass die Gemeinde Wien in den letzten Jahren Gemeindegrund im Baurecht für mehr als 3000 Siedlungshäuser abgegeben hat und dass auch jetzt wieder beabsichtigt ist viele tausende Quadratmeter im Baurecht abzugeben. Ebenso unrichtig ist die Behauptung des Vorredners, dass durch die Wohnhausbauten der Gemeinden der Arbeitslosigkeit nicht gesteuert werden. Richtig ist vielmehr, dass bei den Gemeindebauten im Sommer mehr als 10.000 Arbeiter beschäftigt sind (Lebhafter Beifall )

Der Antrag wird angenommen.

GR. Hofbauer referiert über die Ausführung der Wohnhausanlage XIII., Rupertgasse Jenullgasse. Es handelt sich um einen doppeltraktigen Bau mit 3 bis 4 Wohngeschossen und 133 Wohnungen mit der durchschnittlichen Wohnfläche von 28'2 Quadratmetern. Die Baukosten belaufen sich auf rund 2.000.000 Schilling.

GR. Millik (E.L.) spricht sich bei diesem Gegenstande gegen die Erbauung des Wolkenkratzers in der Währingerstrasse aus. So sehr er sonst die Vergabung von Arbeiten wünsche, sei er sehr befriedigt gewesen, als in den letzten Tagen in den Zeitungen zu lesen war, dass die Vergabung der Arbeit für diesen Bau neuerdings verschoben worden sei. Hoffentlich wird sich doch jemand finden, der der Rathausverwaltung mit Erfolg davon abrät, diesen Wolkenkratzer zu erbauen. Man weiss noch nicht, wie die Terrainverhältnisse dort sind, man weiss auch nicht, wie es sich auswirken wird, dass man Wohnparteien mit Zimmer und Küche im XVI. und XVII. Stock haben wird. Hat die Mehrheit ihre Frauenorganisationen darüber befragt? (St. R. Weber: In so hohe Stockwerke kommen ja gar keine Wohnungen, sondern nur Büroräumlichkeiten!) Ausserdem müsste man bedenken, dass je höher das Bauwerk wird, desto teurer die Errichtung und Erhaltung wird. Man sollte sich daher die Sache noch überlegen und die Millionen, die für diesen Riesenbau ausgegeben werden sollen, dazu verwenden ein Gebiet mit villenartiger Verbauung aufzuschliessen. (Beifall bei der E.L.)

~~GR. Hofbauer macht darauf aufmerksam, dass der zuständige Gemeinderatsausschuss seine endgiltige Zustimmung zu dem Projekt in der Währingerstrasse noch nicht erteilt habe, dass daher Gelegenheit sein werde, im Ausschuss noch näher zu sprechen (Beifall bei der Mehrheit).~~

Der Referentenantrag wird angenommen.

Sodann wird der Dringlichkeitsantrag der Gemeinderäte Kunschak und Kollegen vom Schriftführer G<sup>R</sup>. HOLAUBEK verlesen. Die Verlesung wird von der Einheitsliste mit lebhaftem Beifall und Händeklatschen begleitet.

In Begründung der Dringlichkeit des Antrages führt

GR. Kunschak (E.L.) aus: Voraussetzung und Grundlage jedes demokratischen Gemeinwesens ist nicht nur der Wille, sondern auch die Tat zur Beobachtung der Gesetze. Wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, wenn diese Grundlage wankt, ist es um den Bestand eines demokratischen Gemeinwesens geschehen. Nicht nur der Herr Bürgermeister und seine Partei, sondern auch wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten unserer Freude und Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, dass die Demokratie nunmehr zur Grundlage der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen und zu jener der Gemeinde Wien im besonderen geworden ist. Die Demokratie kann nicht nur als Aushängeschild, als Dekorationsobjekt dienen. Da würde sie jeden sittlichen Wert verloren haben. Die Demokratie muss uns Herzenssache sein und es muss daher alles vorgekehrt werden, was geeignet ist, die demokratische Grundlage unserer Verwaltung gegenüber dem Zustand früherer Zeiten zu rechtfertigen. Leider gottes sind durch die Beschlüsse des Wiener Landtages Tatsachen gesetzt worden, die diesen Grundgedanken, der allen Parteien in diesem Hause und ausser diesem Hause gemeinsam sein müsste, strikte widersprechen. Es ist daher Pflicht aller derer, für die die Demokratie nicht ein Lippenbekenntnis, sondern eine Herzenssache, ja ein politisches Dogma geworden ist, dafür zu sorgen, dass solche Verstösse wie sie der Wiener Landtag aber nicht er allein verschuldet hat, sondern mit welchen sich der Herr Bürgermeister identifiziert, ja welche er gewissermassen glorifiziert hat sich nie und nimmer wiederholen dürfen. Wir haben daher versucht in zwei Sitzungen des Wiener Landtages durch Vorbringen gewichtigster Bedenken den Landtag vor einer derartigen Stellnahme, wie sie von uns kritisiert wird, zu bewahren und dem Herrn Bürgermeister eine Gelegenheit zu eröffnen, die es ihm ermöglicht, den Fehlschritt wieder zu korrigieren und wieder einzulenken in die Bahnen der Achtung der Gesetze der Demokratie, der Gesetze die grundlegend sind für die Verwaltung der Gemeinde Wien. Auch das war vergebens. Es steht uns nach der Verfassung kein Mittel mehr zu als jenes, das wir heute im Dringlichkeitsantrage anwenden, zu dessen Beschlussfassung

wir den Gemeinderat einladen. Dass eine solche Stellungnahme dringlich ist, ergibt sich aus dem von mir angeführten Gründen. Die Demokratie verträgt weder Verschleierung noch einen Schwebezustand. Ein demokratisches Bekenntnis muss klar und fest sein, (Lebhafter Beifall bei der E.L.) und es muss daher die Sachlage so rasch wie möglich dahin geklärt werden, ob für die Verwaltung der Gemeinde Wien und für das oberste Organ der Gemeinde Wien, den Bürgermeister, die auf Grund freier demokratischer Entschliessung gefasster Gesetze Gültigkeit haben oder nicht. Auf diese Frage gibt es nur ein Ja oder Nein. Ausflüchte sind hier gleichbedeutend mit einem Nein. GR. Kunschak bittet, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

Vizebgm. Hoss leitet die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages ein. Die Mitglieder der E.L. stimmen für die Dringlichkeit, die Mehrheit dagegen, lobhafte Pfuirufe und zahlreiche laute Zwischenrufe bei der Einheitsliste. GR. Preyer: Wo ist der Bürgermeister? Er ist geflüchtet! GR. Höpeller (E.L.): Schöne Demokraten! Gesetzesverletzung! GR. Dr. Kolassa (E.L.): Ihr deckt Euch mit dem Verfassungsbruch!

Vizebgm. Hoss gibt bekannt, dass dem Antrag die Dringlichkeit nicht zuerkannt ist, weiters erklärt er, dass der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zur Behandlung gestellt wird.

Schluss der Sitzung 18'30 Uhr.